



Stellungnahme zum Entwurf des 6. Änderungsgesetzes zur Berliner Bauordnung

Der Industrieverband Lehmstoffe e.V. begrüßt den vom Senat mit der Vorlage zur Beschlussfassung DS 19/1201 im September 2023 vorgelegten Entwurf des 6. Änderungsgesetzes zur Berliner Bauordnung.

Hinlänglich bekannt ist, dass der Bausektor nicht nur bei der grünen Transformation wegen seines hohen Energie- und Ressourcenverbrauchs eine entscheidende Rolle spielt. Daneben ist es nicht minder wichtig, sich den Herausforderungen, die der Klimawandel für lebenswerte Städte und das klimaangepasste Wohnen mit sich bringt, zu stellen. Gleichzeitig drängt die Notwendigkeit nach Wohnungsbau, die auch politisch gewollt ist, sei es durch Umbau, Aufstockung, Sanierung und Neubau. Daher muss auch jetzt, für Morgen ein Schwerpunkt auf das klimaangepasste sowie energiearme und kreislauffähige Bauen durch nachhaltige und innovative Baustoffe gesetzt werden. Die Verwendung von nachhaltigen und innovativen Bauprodukten muss ermöglicht werden! **Sowohl zur Erreichung der Klimaziele als auch zum klimaangepassten Bauen sind Lehmstoffe ein Baustein.**

Insoweit begrüßen wir die Aufnahme der Typengenehmigung. Dies allein reicht aber nicht, um die Klimaschutzziele zu erreichen und ein klimaangepasstes Bauen der Zukunft, wie es notwendig ist, zu ermöglichen. Die nicht nur in Expertenkreisen viel diskutierte **Gebäudeklasse E (GKE) hat leider keine Regelung** erfahren. Damit bleibt die Chance für Berlin ungenutzt, hier Vorreiter zu werden. Der Weg über die GKE hätte folgendes ermöglicht: **Raus aus der „Überregulierung“ und „Einsatz bzw. Verwendung“ von innovativen nachhaltigen Bauprodukten und (neuen) Bauweisen, um den Herausforderungen des Klimawandels gerecht zu werden.**

Wir fordern angesichts des Klimawandels und der Notwendigkeit Bauwerke klimaangepasst und klimaschonend zu bauen und zu nutzen, das **Klima im Gebäudesektor als Schutzgut in die LBauO aufzunehmen** und mit entsprechenden Anforderungen an Bauwerke (vergleichbar der Bauwerksanforderung VII – Nachhaltigkeit gemäß Anhang 1 der EU-Bauproduktenverordnung), das klimafreundliche Bauen in der Landesbauordnung zu manifestieren bzw. mit Leben zu fühlen. **Wir verweisen hier ausdrücklich auf die Forderung und den Vorschlag der Bundesarchitektenkammer zu § 3 der MBO.**

Zudem fordern wir, **eine Öffnung des nationalen Bauprodukten- und Bauartenrechts.** Dies fordern wir sowohl für den Fall, dass das Klima bzw. die Bauwerksanforderung Nachhaltigkeit, wie oben gefordert, eingeführt wird als auch für den Fall, dass dies nicht geschieht. Denn das starre Korsett des nationalen Bauproduktenrechts, geregelt in §§ 16 ff. LBauO, ist auf konventionelle Bauprodukte/Bauarten zugeschnitten. Es begünstigt weiterhin etablierte Baustoffe/Bauarten und verhindert **den Zugang innovativer nachhaltiger Baustoffe/Bauarten** durch langwierige Prüfungs- und Genehmigungsverfahren.



Ohne eine Öffnung dieser Regelungen – selbstverständlich unter Einhaltung der Schutzziele – ist der notwendigen und daher berechtigt laut geforderten Bauweise der Weg versperrt.

Die Benachteiligung tritt beispielsweise im Trockenbau zu Tage:

Der Innenausbau mit der nachhaltigen Alternative im Trockenbau – der Lehmplatte nach DIN 18948 – ist aufgrund des „starren“ Umgangs mit dem bedeutsamen Schutzziel Brandschutz sowie den **äußerst lang dauernden und sicherlich auch komplexen Verfahren zur Erteilung eines Verwendbarkeitsnachweises für neue und innovative Produkte erheblich erschwert**. Ein level-playing-field kann so nicht erreicht werden und dies, obwohl eine schlankere Gestaltung des Regelungskorsetts ohne Einschränkungen für den Brandschutz heute unter der noch aufzuzeigenden Berechnungsmethode für den Feuerwiderstand möglich ist und in Europa auch funktioniert.

Das Bauordnungsrecht sieht vor, dass Hersteller von Bauprodukten und Anwender/Ausführende von Bauarten, die nicht europäisch harmonisiert sind (also ohne Leistungserklärung und ohne CE-Kennzeichnung), über die Verwendbarkeit der Bauprodukte bzw. der Bauarten Nachweis führen. Die Nachweisführung erfolgt über sogenannte Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte bzw. Anwendbarkeitsnachweise für Bauarten.

Der mit dem Erwerb eines **Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweis einhergehende Prozess** (Prüfungen, mehrere Gutachten, Genehmigungsverfahren) **ist für das Marktgeschehen schlicht zu „langsam“**, so dass die am Bau Beteiligten die Einleitung des Prozesses für anstehende Bauvorhaben meiden und auf weniger nachhaltige, konventionelle und etablierte Produkte zurückgreifen statt innovative Bauprodukte, die sich bis Gebäudeklasse 3 und vielen Einzelvorhaben schon bewiesen haben.

Konkrete Vorschläge

Wir schlagen daher eine Beschleunigung durch eine **Öffnung des Bauproduktenrechts für innovative nachhaltige Bauprodukte und Bauarten** unter Ausgestaltung einer „Fastlane“ und unter **bauaufsichtlicher Einführung des Entwurfs der EN 1995-1-2** vor:

1. § 16a Abs. 2 Satz 3 neu und Satz 4 neu

„(3) Bauarten, die entsprechend der Aufzählung in § 3 Satz 1 aus umweltverträglichen Rohstoffen oder Sekundärrohstoffen zusammengesetzt werden und entsprechend § 3 Satz 2 wiederverwendet oder recycelt werden können, sind vorrangig im Rahmen einer Bauartgenehmigung „Klima“ zu genehmigen. (4) Zur Beschleunigung der Nachweisführung sind neben einer Bauteilprüfung auch die Berechnungsmethode nach dem Entwurf der EN 1995-1-2 heranzuziehen.“



2. § 17 Abs. 2 neu (aus dem aktuellen Abs. 2 wird Abs. 3 und Abs. 3 wird zu Abs. 4)

„Verwendbarkeitsnachweise für innovative Bauprodukte, die ressourcenschonend und im Wertstoffkreislauf führbar sind, sind durch die zuständigen Behörden vorrangig zu bearbeiten. Zur Beschleunigung der Nachweisführung ist die Berechnungsmethode nach dem Entwurf der EN 1995-1-2 heranzuziehen.

Begründung:

Die geforderte „Fastlane“ soll im Rahmen des Verwaltungsverfahrens der zuständigen Behörde ermöglichen, die Bearbeitung der Anträge auf Verwendbarkeitsnachweise für innovative nachhaltige Bauprodukte und Bauarten, die dem Klimaschutz und dem klimaangepassten Bauen dienen, zu beschleunigen. Eine solche Fastlane dient der Herstellung der Chancengleichheit von Bauprodukten/Bauarten, die nachhaltig sind und sich am Markt erst nach Ausstellen der entsprechenden Verwendbarkeitsnachweise etablieren können.

Die bauaufsichtliche Einführung der Berechnungsmethoden aus dem Entwurf der EN 1995-1-2:2023-09: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-2: Tragwerksbemessung (im Folgenden: EN 1995-1-2) ermöglicht eine Beschleunigung der Nachweisbedingungen, die derzeit noch umfängliche zeit-, material-, und kostenintensive brandschutztechnische Prüfungen vorsehen und dadurch innovative Bauprodukte hemmen. Für den Brandfall sieht die EN 1995-1-2 eine Berechnungsmethode zum Nachweis des Feuerwiderstandes von aus verschiedenen Baustoffen bestehenden Konstruktionen vor. Da nur eine begrenzte Prüfkapazitäten bei akkreditierten Prüfinstituten zur Verfügung steht, ergeben sich zum Teil lange Wartezeiten für Hersteller.

Die Berechnungsmethode der EN 1995-1-2 wurde über viele Jahre aus hunderten von durchgeführten Prüfungen heraus entwickelt. Die bauaufsichtliche Einführung der Berechnungsmethode würde Verwendbarkeitsnachweise ermöglichen bei gleichzeitiger Erhaltung des hohen Sicherheitsniveaus. Die Verwendung dieser Berechnungsmethode ist damit zum einen geeignet das Verfahren zu beschleunigen (Prüfungen und Wartezeiten entfallen) und dabei gleichzeitig das hohe Sicherheitsniveau aufrecht zu erhalten. Andere Länder wie z.B. die Schweiz haben die Berechnungsmethode bereits bauaufsichtlich eingeführt. Das Heranziehen der Berechnungsmethode aus dem Entwurf der EN 1995-1-2 würde den notwendigen Zugang innovativer nachhaltiger Produkte auch in höhere Gebäudeklassen der GK4 und GK5 ohne Sicherheitsrisiko ermöglichen. Insbesondere die Schweiz ist hier Vorreiter und könnte als Best-Practice herangezogen werden: sie hat die größte Dichte an Hochhäusern in Holzbauweise auch unter Verwendung von nachhaltigen Lehmstoffen.



Über den Industrieverband Lehmstoffe e.V.

Am 18.11.2022 gründeten Unternehmer*innen der Lehmstoffindustrie den Industrieverband Lehmstoffe e.V., um industriell gefertigten Lehmstoffen in Deutschland mehr Sichtbarkeit zu geben und bestehende Hindernisse für die flächendeckende Verwendung aus dem Weg zu räumen. Die Geschäfte wurden offiziell am 1. Juni 2023 mit dem Bezug der Geschäftsräume in Berlin, Eintragung ins Lobbyregister des Bundes und der Etablierung der Internetpräsenz (www.iv-lehm.de) übernommen.

Über industriell gefertigte Lehmstoffe

Lehmprodukte sind deutschlandweit und industriell verfügbar. Ausweislich der Normenkette **DIN 18945 bis DIN 18948 sowie der Bemessungsnorm DIN 18940 sind Lehmstoffe** im Sinne des Bauordnungsrechts geregelt und verwendbar. Die bauaufsichtliche Einführung der DIN 18945 (Lehmsteine), DIN 18946 (Lehmmörtel) und DIN 18940 in die M VVTB (Muster Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen) ist für die demnächst anstehende Aktualisierung der M VVTB geplant und wird aktuell seitens des DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik in Berlin) für die Länder vorbereitet. Die DIN 18940 ermöglicht das tragende Bauen mit Lehmsteinen bis einschließlich Gebäudeklasse 4. Hinzu kommt, dass Unternehmen im Rahmen der seriellen und modularen Fertigung von Bauteilen mit und aus Lehm mit Hochdruck arbeiten.